

rung bietet sich an: Diesen Text gab es noch nicht, jedenfalls hatte er noch nicht in dieses Ensemble gefunden. Dazu mag passen, dass die Reihenfolge der beiden letzten Texte zwischen V und G nicht übereinstimmt. Eine feste Ordnung hatten sie offenbar noch nicht. Halitgar hat sein Bußbuch um 830 geschrieben. Gesetzt den Fall, es gab das Poenitentiale noch nicht, dann wäre die Vorlage des Giessener Codex zumindest in die zwanziger Jahre zu datieren, während die Vorlage des Reginensis logischerweise frühestens aus den 830er Jahren stammen könnte. Damit wäre auch unser Traktat *De disciplina principum* vor 830 anzusetzen. Dazu wiederum könnte passen, dass in diesem Stück sich nicht die geringste Spur des Pariser Konzils von 829 oder der *Relatio episcoporum* entdecken lässt. Da der Verfasser unseres Traktats aber ein gelehrter Zeitgenosse war, ist es kaum anzunehmen, dass ihm die spektakulären Darlegungen dieser Dokumente unbekannt geblieben wären, und es hätte doch nahe gelegen, dass er sich für sein Anliegen so grundlegender und bedeutender Texte bedient hätte. Stattdessen lässt er seinen Text mit einem Alkuin-Zitat beginnen, das in den Herrscherparänesen bzw. Fürstenspiegeln des späteren 9. Jahrhunderts keine Rolle mehr spielte. Diesen Überlegungen steht auch der Umstand nicht entgegen, dass in unserem Text eifrig aus Pseudo-Cyprian zitiert wird, dessen erste manifeste Rezeption mit dem Pariser Konzil 829 in Verbindung gebracht wird²⁹. Bei der reichen handschriftlichen Verbreitung Pseudo-Cyprians wäre eine Kenntnis seiner Schrift auch vorher nicht erstaunlich. Stimmen also die hier vorgetragenen Überlegungen zum Verhältnis der beiden Codices V und G, so hat dieser Befund erhebliche Konsequenzen für die Datierung des ganzen Stücks: Es wäre demzufolge nach 802³⁰ und vor 829 zu datieren.

Was die beiden verbleibenden Handschriften angeht, so führt die Analyse zu keinen grundlegenden Erkenntnissen. Obgleich relativ zeitgleich entstanden und in etwa aus derselben Region stammend, sind sie nicht direkt voneinander abhängig. Die Turiner Handschrift kann keine Abschrift aus der Londoner sein, weil diese eine kleine Lücke hat: *sicut – delectentur* fehlt hier. Zudem ist der Turiner Codex relativ fehlerhaft und bietet Lesarten, die von keiner anderen Handschrift

29) Vgl. SCHIEFFER, Zwei karolingische Texte (wie Anm. 2) S. 14. Auch Siegmund HELLMANN (Hg.), *De duodecim abusivis saeculi* (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 34/1, 1909) S. 1 bzw. 17 nennt als erste kontinentale Rezipienten die Pariser Synode und Jonas von Orléans.

30) Das ergibt sich aus dem im Traktat als Quelle benutzten Widmungsbrief Alkuins zu *De trinitate* von 802.